



# Gemeinde Koserow

- Der Bürgermeister -  
c/o Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom

-Amt Usedom-Süd \* 17406 Usedom \* Markt 7-

zur Kenntnis

*Amt:* FB zentrale Dienste  
*Auskunft erteilt:* Isabell Gottschling  
*Gebäude:* 17406 Usedom, Markt 7  
*Zimmer-Nr.:* 02.24  
*Telefon* 038372/750-14  
*Fax:* 038372/750-75  
*e-mail:* i.gottschling@amtusedom-sued.de

Ihr Zeichen :

Ihr Schreiben vom :

AZ/Mein Zeichen :

10

Datum :

07.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie herzlich zur **8. Sitzung des Bauausschusses Koserow**

**am Donnerstag, den 16.12.2021  
um 19:00 Uhr  
in den Versammlungsraum der Gästeinformation, Koserow  
einladen.**

## Tagesordnung

### **I. Öffentlicher Teil:**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlagen-Nr.</b>
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 05.07.2021	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Bericht des Ausschussvorsitzenden zu wichtigen Angelegenheiten	

### **II. Nichtöffentlicher Teil:**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	
6	Bauanträge	
6.1	gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Errichtung von 4 Häusern mit je 8 Appartements in der Gemarkg. Koserow, Flur 2, Flst. 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 23/1	GVKo-0639/21
6.2	gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in der Gemarkg. Koserow, Flur 8, Flst. 43	GVKo-0649/21
7	Beratung über Grundstücksangelegenheiten	
8	Sonstiges	

Sehr geehrte Mitglieder,

mit der Änderung der Anlage 36 (zu § 7) der Corona-Landesverordnung ist die Teilnahmeregelung bei Sitzungen der Gemeindevertretungen geändert worden. Dazu heißt es nun wie folgt:

„Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske (z. B. OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken- Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, z. B. FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

**Somit besteht für alle Teilnehmenden an der Sitzung, seien es Gremienmitglieder, seien es Zuschauer oder Verwaltungsmitarbeiter eine (medizinische) Maskenpflicht.**

Sitzungen, die in den vergangenen Tagen nach den bisherigen Regelungen der Anlage 36 zu § 7 der Corona-Landesverordnung eingeladen wurden gilt gleichwohl das neue Recht.

Insofern können die Vorsitzenden der Gremien von ihrem Hausrecht in der Weise Gebrauch machen, dass sie den Teilnehmern, die diese Masken nicht tragen, den Zutritt verwehren bzw. sie des Raumes verweisen.

Ich bitte Sie, Ihre Teilnahme zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Mußgang  
Ausschussvorsitzender